

und wohl gar deren Verhaftung für nöthig erachtet worden ist, hiervon die in Dienstangelegenheiten dem Angeschuldigten vorgesetzte Behörde ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

B.) wegen Beschaffenheit der Sache:

B. wern Beschaffenheit der Sache.

die Untersuchungen

- 1.) wegen sämtlicher fleischlicher Verbrechen,
- 2.) wegen des Zinswuchers und der Uebertretungen der Befehle gegen die Glücksspiele,
- 3.) wegen wörtlicher und thätlicher Injurien, und
- 4.) überhaupt wegen solcher Vergehungen, zu deren Erörterung, nach §. 1. des Generalis vom 30sten April 1783. die Befehung der Gerichtsbank in der daselbst angeordneten Masse nicht erforderlich ist,

in welchen Fällen der Richter, in dessen Bezirke der Angeschuldigte sich aufhält oder ergriffen worden, die Untersuchung zu führen hat.

§. 8.

Anderer Ausnahmen von jener Regel finden nicht Statt, und es werden daher die, in früheren Befehlen, im Verzeß des Criminalgerichtsstandes, für besondere Fälle enthaltenen, hiervon abweichenden Bestimmungen, und insbesondere die, in dem Ausschreibu vom 1sten October 1555. Zit. daß man die Uebelschäter u. s. w. (in Cod. Aug. T. I. pag. 50.) und in der Erledigung der Landesgebrechen vom 22sten Junius 1661. Zit. von Justitiensachen §§. 45. und 46. (daselbst pag. 226.) darüber, inwiefern Aemter und Patrimonialgerichte gegenseitig zur Auslieferung der Verbrecher verpflichtet sind, so wie die in der Constitution, was vor Fälle zu Ober- und Erbgerichten gehörig, vom Jahre 1506. (in Cod. Aug. T. I. pag. 1045.) der Erledigung der Landesgebrechen vom 23sten April 1612. Zit. von Justitiensachen §. 24. (ebendaselbst pag. 182.) und in der Verordnung vom 27sten Julius 1713. §. 2. (in Cod. Aug. T. II. pag. 1047.) wegen der Unsern Aemtern vorbehaltenen Untersuchung gewisser, auf öffentlichen Landstraßen verübter Verbrechen, auch wenn ihnen die peinliche Gerichtsbarkeit auf selbigen nicht zustehet, ertheilten Anordnungen insgesamt hierdurch aufgehoben, und sollen weiter nicht in Anwendung kommen; jedoch bleibt

Besfall anderer Ausnahmen.

§. 9.

Unsere Landesregierung ferner ermächtigt, die Untersuchung eines Verbrechens aus erheblichen Gründen einem andern, als dem ordentlichen Richter, nach Befinden auf des letztern Kosten, aufzutragen.

Besondere Auftrag der Landesregierung.

Was nun II. die im Auslande begangenen Verbrechen betrifft, so darf

II. Von den im Auslande begangenen Verbrechen.

§. 10.

aus Unsern Landen Niemand, ohne vorherige Genehmigung Unserer Landesregierung, einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung wegen eines, in dessen Gebiete be-

Von der Auslieferung der Verbrecher ins Ausland.